

Weisung 202312011 vom 14.12.2023 – Erprobung innovativer Ansätze nach § 135 SGB III – Reduzierung der Berichtspflichten

Laufende Nummer: 202312011

Geschäftszeichen: FGL11 - 56421h / 3313

Gültig ab: 01.01.2024

Gültig bis: 31.12.2025

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202112006 vom 02.12.2022 - Erprobung innovativer Ansätze nach § 135 SGB III- Verlängerung der Fachlichen Weisungen

Zusammenfassung: In den Fachlichen Weisungen "Innovative Ansätze nach § 135 SGB III" wurden die Berichtspflichten auf jährliche Meldungen begrenzt sowie Verlinkungen aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Für die Erprobung innovativer Ansätze gilt § 135 SGB III unverändert, um hiermit ein innovationsförderndes Instrument zur Verfügung zu stellen. Es soll die Chance bieten, neue Handlungsansätze für die Arbeitsmarktpolitik zu erschließen.

2. Auftrag und Ziel

Die Fachlichen Weisungen § 135 SGB III werden bis zum 31.12.2025 verlängert. Es entfällt die quartalsweise Information des Verwaltungsrates durch die Zentrale und damit auch die vierteljährliche Berichterstattung der RD an die Zentrale.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen die Anwendung der Fachlichen Weisungen in den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher. Sie übersenden nur noch jährlich, jeweils zum 02.01. jeden Jahres, eine Übersicht über die laufenden Projekte in ihrem Bezirk inklusive einer kurzen Information zum jeweiligen Umsetzungsstand.

Die Agenturen für Arbeit und die Operativen Services wenden die Fachlichen Weisungen an.

4. Info

Die Fachlichen Weisungen § 135 SGB III stehen im BA-Intranet zur Verfügung. Die Regelungen in der jeweils gültigen Fassung gelten verbindlich bzw. sind anzuwenden.

Diese Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift